

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Herrn Ministerialdirigent Schreiber
Prinzregentenstraße 28
80538 München

21. September 2012

**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern
Anhörungsverfahren zum Entwurf einer Gesamtfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms (LEP-E)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Schreiber,

für Ihr Schreiben vom 08.06.2012, die Zusendung des Entwurfs einer Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und die Möglichkeit einer ausführlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens möchten wir Ihnen danken. Der Aufforderung zur Stellungnahme kommen wir gerne und in gebührendem Umfang nach und gehen - trotz der Kürze der Zeit, die für das Anhörungsverfahren zur Verfügung gestellt wurde - auf uns wesentlich erscheinende Punkte konstruktiv ein.

Seit über 30 Jahren ist das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Grundlage und Richtschnur für die räumliche Entwicklung des Freistaats sowie wesentlicher Träger und Garant für die Identität Bayerns. Es darf zu Recht als das querschnittsorientierte Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung verstanden werden. Auch aus Sicht der bayerischen Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner stellt das LEP ein zentrales Instrument für die Umsetzung und Verwirklichung nachhaltiger Leitziele bayerischer Landesentwicklungspolitik dar.

Um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen, die Bayern unter anderem infolge des demographischen Wandels, der fortschreitenden Globalisierung, der Klimaveränderungen und der Energiewende erwarten, bedarf es klarer und umsetzungsorientierter Zielsetzungen. Nur so können die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sowie die Wahrung und zukunftsfähige Weiterentwicklung der bayerischen Identität in allen relevanten Facetten sichergestellt werden.

Die nunmehr anstehende Gesamtfortschreibung des LEP resultiert aus dem Ministerratsbeschluss vom 02.12.2009, die Landes- und Regionalplanung grundlegend zu reformieren. Hierbei wurden als Ziele „Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung“ definiert. Eine inhaltliche Straffung auf zwingend notwendige Regelungen sollte erfolgen.

Zu Recht werden von allen Beteiligten hohe Erwartungen und Qualitätsansprüche an den vorgelegten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des LEP und somit auch an den Erarbeitungsprozess gestellt.

Daher sei an dieser Stelle zuallererst die eher grundsätzliche Bemerkung erlaubt, dass die Kurzfristigkeit der Verbändeanhörung während der Sommerpause der politischen und fachlichen Bedeutung des LEP nicht gerecht wird.

Die in Art. 13 Abs.1 Nr. 3 BayLplG gesetzlich vorgeschriebene konstruktive Beteiligung der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbände sowie der betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände setzt einen angemessenen Zeitrahmen für eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung voraus.

Zugleich bedarf es nach unserer Auffassung sowohl einer fortwährenden intensiven, wissenschaftlichen Begleitung, als auch einer begleitenden öffentlichen Erörterung, um die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms fundiert zu untermauern und damit die Zukunftsfähigkeit Bayerns zu sichern.

Ein qualifizierter LEP-Entwurf, der womöglich aus terminlichen Gründen wissenschaftliche Erkenntnisse, nationale und internationale Erfahrungen, insbesondere aber auch kommunales und regionales Praxiswissen nicht in angemessener Form berücksichtigt, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende inhaltliche Defizite in Kauf nehmen. Dies zu vermeiden sollte originäres Interesse der Bayerischen Staatsregierung bei der Fortschreibung des LEP sein.

Die bayerischen Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner wollen trotz der engen terminlichen Vorgaben hierzu größtmögliche Unterstützung leisten, um eine Optimierung des Entwurfs und damit den Erhalt und die Fortschreibung des LEPs zu sichern. Neben eher allgemeinen Hinweisen werden im folgenden dezidierte Hinweise und Ergänzungsvorschläge aufgeführt.

Insgesamt lässt die detaillierte Zusammenstellung der Anregungen und Ergänzungen aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer den Schluss zu, dass vor Inkrafttreten erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Wir hoffen, dass die aufgeführte Kritik, die Anregungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge Berücksichtigung finden, so dass das LEP weiterhin ein zentrales Steuerungsinstrument für die Zukunftsfähigkeit des Freistaats sein wird.

Die bayerischen Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner setzen sich hierfür mit großem Nachdruck ein und stehen für eine Fortführung des konstruktiven Dialogs zur Fortschreibung des LEP-E gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Lutz Heese

Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Allgemeine Hinweise:

Die Reduzierung von rund 200 Seiten auf ca. 70 Seiten und die verbesserte Lesbarkeit durch die Zuordnung der Begründungsteile zu den jeweiligen Festlegungen werden für den praktischen Gebrauch sehr begrüßt. Auch die klare Unterscheidung der Regelungsschärfe und Rechtswirkung von Zielen und Grundsätzen durch die Verwendung von „Ist“-Formulierungen im Zusammenhang mit den Zielen und „Soll“-Formulierungen bei den Grundsätzen wird befürwortet.

Aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer trägt allerdings die Reduzierung der Grundsätze und Ziele im vorliegenden Stand des LEP-Entwurfs weder zur qualitativen Verbesserung der Programmumsetzungen noch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Bayerns bei. Einzelne Kapitel wurden inhaltlich stark reduziert, wichtige, teils entscheidende Aspekte des bisher gültigen Landesentwicklungsprogramms finden sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr wieder. Auch stehen teilweise höchst programmatische Aussagen ohne umsetzungsbezogene Hinweise unvermittelt neben konkret definierten Einzelregelungen (Beispiel Verkehr), eine einheitliche Struktur hinsichtlich Bedeutung und Funktion wird vermisst. Vielfach bleibt der Entwurf auf einem zu hohen Abstraktionsniveau ohne oder nur in begrenztem Maße Hinweise zu liefern, wie und in welchem Zeitrahmen die Ziele erreichbar sind.

Es ist zu befürchten, dass wesentliche Inhalte durch die Kürzungen im LEP und durch Regionalisierung und Kommunalisierung in der Folge verloren gehen.

Wir halten es für äußerst bedenklich, dass in Anbetracht des für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeitraums und -punkts eine inhaltlich „synoptische“

Auseinandersetzung kaum möglich ist. Gerade aber die Betrachtung, welche Inhalte aus dem bestehenden LEP keine Fortführung mehr im vorliegenden Entwurf finden, wäre dringend erforderlich, um bzgl. der Tragweite und Bedeutung der Novellierung eine belastbare Einschätzung und Bewertung vornehmen zu können.

- ➔ Als zukunftsfähiges Programm muss das LEP neben konkret formulierten Zielen und Grundsätzen vor allem wirkungsvolle Umsetzungsstrategien aufzeigen und die Themen für die nachgeordneten Planungsebenen benennen.
Ansonsten werden in der Folge Vorgaben in den Regionalplanungen unpräzise und regional stark voneinander abweichend aufgegriffen.
- ➔ Wichtige Aspekte und Zusammenhänge wurden aus dem bestehenden LEP nicht mehr in den vorliegenden LEP-Entwurf übernommen. Dieses muss unbedingt nachgeholt werden. Die Vorgehensweise „ganz von vorne mit leerem Blatt neu zu beginnen“ stellt das bisherige Programm grundsätzlich in Frage. Ziel des LEP-Entwurfs sollte daher sein, das bestehende und in großen Teilen bewährte LEP auf Grundlage einer umfassenden Evaluierung fortzuschreiben. Dabei muss auf Fehlentwicklungen und erkannte Defizite vergangener Jahre, auf aktuelle Rahmenbedingungen und Probleme sowie auf künftige Herausforderungen und Entwicklungen reagiert und nachvollziehbar eingegangen werden.

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zum 1. Juli 2012 wurde in dessen Art. 1 die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes und der Teilräume des Freistaates Bayern aufgrund einer fachübergreifenden Koordinierung aller raumbezogenen Fachressorts als Aufgabe der Landesplanung bekräftigt.

Die Regionalen Planungsverbände wurden in Art. 8 weiterhin als „Träger der Regionalplanung“ bestätigt und durch die Möglichkeiten zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben der Regionalentwicklung gestärkt. In der allgemeinen Planungshierarchie ist das LEP demnach Bindeglied zwischen Raumordnungsgesetz und Regionalplanung. Es ist wesentliches Instrument zur Verwirklichung des allgemeinen Leitziels der Landesplanung (Art. 5 BayLplG), der „Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen“.

1. Das LEP hat zur Aufgabe, die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen. Das bedeutet, dass
 - **Ziele** im LEP abschließend behandelt und in der Begründung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden müssen und,
 - dass **Grundsätze** letztlich Vorgaben für die weitere Präzisierung in den Regionalplänen sein sollen; Aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer fehlen hierfür in der Begründung konkretere Angaben.
2. Das LEP muss zum Abbau vorhandener Disparitäten in Bayern beitragen und die Entstehung neuer vermeiden.
 - Hierzu bedarf es differenzierter, auf die unterschiedlichen Räume und Gegebenheiten Bayerns abgestimmter Ziele und Rahmen- bzw. Umsetzungsstrategien (ländliche Räume, Verdichtungsräume, etc.), die momentan fehlen.
3. Das LEP sollte unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen.
 - Dafür bedarf es einer Abwägung sämtlicher überregionaler Raumnutzungs- und Umweltkonflikte bereits auf Ebene des LEP im Sinne einer Regelung bzw. Kontrolle der konkurrierenden Nutzungsansprüche.
4. Das LEP soll dazu beitragen, alle raumbedeutsamen Fachplanungen fachübergreifend zu koordinieren.
 - Festlegungen können nicht mit dem Verweis weggelassen werden, diese seien in den einzelnen Fachgesetzen / Fachplanungen geregelt. Das LEP-E muss zum Einen für die nachfolgenden Raumplanungsebenen eine zusammenfassende Tendenz für die Abwägung der einzelnen Belange, unter Berücksichtigung des gesamtträumlichen Ziels vorgeben. Zum anderen auch fachlich übergreifende und querschnittsorientierte Vorgaben für die sektoralen Fachplanungsebenen definieren.
5. Das LEP ist für alle öffentlichen Stellen bindend und stellt eine wichtige Orientierungshilfe für private Planungsträger dar.
 - Das LEP sollte als Hilfestellung für Kommunen in der Erfüllung ihrer kommunalen Planungshoheit verstanden werden.
 - Eine Verschlinkung im Sinne einer für die nachfolgenden Planungsebenen und im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip Rahmen gebenden Definition ist sinnvoll und ausreichend – es müssen jedoch alle für Bayern wichtigen Themen der Raumordnung aufgegriffen und definiert werden.
 - Übergeordnete Fachplanungen müssen in ihrer Relevanz für die regionalen und kommunalen Planungen differenziert aufgeschlüsselt werden.

Aus Sicht der Bayerische Architektenkammer sollten die zur Umsetzung der zuvor genannten allgemeinen Hinweise konkrete Inhalte, Instrumente, Handlungsanweisungen und

Umsetzungsstrategien im LEP-E aufgeführt sein.

Hinweise zu einzelnen Zielen und Grundsätzen:

Leitbild Bayern 2025

Das dem LEP-E vorangestellte Leitbild nennt als die neuen Herausforderungen an die räumliche Entwicklung in Bayern den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, die Wettbewerbsfähigkeit sowie den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung. Ziele hierzu werden in der „Vision Bayern 2025“ angeführt.

Grundsätzlich ist die Formulierung eines Leitbildes für die räumliche Entwicklung Bayerns zu begrüßen. In dem vorliegenden Text ist jedoch eher eine Vision in Form eines Allgemeinbilds beschrieben. Klare Ziele für den Gesamttraum sind nicht ausreichend benannt. Ein verbindliches Regelwerk und praktikables Instrument zur räumlichen sowie zeitlichen Koordination erfordert jedoch klar präzierte Vorgaben und Ziele. Das Kapitel „Leitbild“ steht weitgehend isoliert und unverbunden zu den Zielen und Grundsätzen des LEP-E.

Darüberhinaus wird die Vision Bayern 2025 unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Die Umsetzung der Festlegungen wird somit den jeweiligen Haushaltsplänen überlassen. Diese rein ökonomische Betrachtungsweise relativiert zeitlich wie umfänglich die Bedeutung und Umsetzung. Die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen ist oftmals auf die Ebene der Kommunen verlagert, die diese Aufgabe absehbar nicht umfassend übernehmen können, bzw. deren Handlungsspielraum mitunter von anderen Prioritäten geprägt ist.

- ➔ Aus einer Zukunftsvision müssen strategische Schlussfolgerungen gezogen werden können. Um die strategische Aussagekraft des Leitbildes und der Vision zu stärken, müssen konkrete Umsetzungsstrategien und -instrumente sowie innovative Finanzierungsmodelle herausgearbeitet und bereitgestellt werden.

Dem Leitbild sowie den Zielen und Grundsätzen des LEP-E fehlt eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, die sich aus Alterung und Rückgang der Bevölkerung in vielen Regionen, aber auch aus Wachstumsdruck und Heterogenisierung in anderen Teilräumen ergeben werden.

- ➔ Die Notwendigkeit und die Chancen interkommunaler Kooperationen und fachübergreifender Zusammenarbeit müssen ein Ziel des übergeordneten Leitbilds sein. Sie müssen in der „Vision Bayern 2025“ als zentrales Handlungselement formuliert werden (siehe Pkt. 1.4.4 Kooperation und Vernetzung).

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Das Kapitel 1 setzt Schwerpunkte auf die Themen:

- Sicherung der Gleichwertigkeit und
- Sicherung der Nachhaltigkeit,
- demographischer Wandel,
- Klimawandel und
- Wettbewerbsfähigkeit.

Die angeführten Handlungsfelder werden unabhängig voneinander betrachtet, es fehlt die notwendige zusammenhängende Betrachtung.

Eine wirkliche Konfliktbewältigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche vor dem Hintergrund des „Leitbilds“ findet nicht statt. Die beiden als Hauptherausforderungen benannten Themen „Demographischer Wandel“ und „Klimawandel“ werden fast

ausschließlich mit Festlegungen von Grundsätzen behandelt. Lediglich das Vorhalteprinzip ist als verbindliches Ziel formuliert. Dies allein gibt den Stellenwert dieser zentralen Herausforderungen nicht wieder.

- Zur Bewältigung dieser Herausforderungen müssen Zusammenhänge hergestellt und verbindliche Ziele festgelegt, aber auch innovative Handlungsstrategien aufgezeigt werden.
- Die übergeordnete Bedeutung des Kapitels 1 sollte herausgestellt und seine Verbindlichkeit für alle folgenden Fachkapitel unmissverständlich klargestellt werden.

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Die Begriffe „Gleichwertigkeit“ und „Nachhaltigkeit“ sind die übergeordneten Schlüsselbegriffe im LEP-E und sollten daher auch als solche hervorgehoben werden. Sie haben Gültigkeit für alle sich anschließenden Kapitel bzw. die dort bearbeiteten Themen.

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen als Grundlage einer nachhaltigen Raumentwicklung ist für einen Flächenstaat unabdingbar und als solches bereits im BayLplG enthalten. Klare Ausformulierungen wie beispielsweise eine Definition von Mindeststandards, die eine Versorgung in schrumpfenden wie wachsenden Teilräumen sicherstellen und befördern, wären als verbindliche Grundlage für die nachfolgenden Ebenen hilfreich und äußerst zielführend.

Fraglich und offen bleibt auch, welche Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen, um „gleichwertige Entwicklungschancen“ bzgl. der aufgezählten Kriterien gewährleisten zu können. Dies ist umso problematischer je mehr private bzw. halbstaatliche Träger und Anbieter eine tragende Rolle bei der Umsetzung spielen.

Die Wortkreation „Chancengerechtigkeit“ sollte durch „Chancengleichheit“ ersetzt werden (1.1.1 (B)); das Wort „Gerechtigkeit“ erscheint in diesem Kontext ungeeignet.

- Bei den Festlegungen muss stärker nach Wachstums- und Schrumpfungsregionen differenziert werden.
- Praktikable Steuerungsinstrumente sind zu benennen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

Erstes Ziel und Begründung sind ebenfalls bereits gesetzlich definiert und sollten hier stattdessen konkretisiert werden.

Eine ausgewogene Abwägung zwischen den ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüchen dürfte auch künftig schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein. Es fehlt an klaren Kriterien und Bewertungs- bzw. Bemessungsgrundlagen. Ohne präzise Forderung werden die ökonomischen Belange immer den Vorrang beanspruchen.

Ein gerechter Ausgleich zwischen den Teilräumen ist scheinbar nicht bedacht. Dadurch werden ländliche Räume gegenüber Metropolregionen und Industriestandorten immer benachteiligt sein.

Die sich ständig wandelnden Anforderungen durch in immer kürzeren Zyklen stattfindende Strukturveränderungen in vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen - auch bedingt durch die Globalisierung - werden nicht thematisiert, obwohl diese das Verhalten der Menschen gravierend verändern und sich somit auch erheblich auf die räumlichen Strukturen auswirken werden.

Zur nachhaltigen Raumentwicklung wird die Kollisionsnorm begrüßt, die festlegt, bei Zielkonflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, ökologischen Belangen den Vorrang einzuräumen. Ob die Kollisionsnorm den Belangen der Ökologie tatsächlich den Vorrang einräumt, wird jedoch erst die Anwendung zeigen, da die in der Norm angeführte Voraussetzung der „unumkehrbaren Beeinträchtigung“ durch die Kriterien „Wesentlichkeit“, „Langfristigkeit“ und „Nichtausgleichbarkeit“ einer Beeinträchtigung

der natürlichen Lebensgrundlagen definiert wird und damit viel Ermessensspielraum zugelassen wird.

- ➔ Die Kollisionsnorm sollte daher präzisiert werden, so dass sie auch für den Fall von rein ökologischen Zielkonflikten anwendbar ist.

1.1.3 Ressourcen schonen

Wenn die Ressourcenschonung in allen Teilräumen ernsthaft verfolgt werden soll, muss der Aspekt als Ziel und nicht als Grundsatz im LEP-E verankert werden.

Zu definieren ist, was unter einem „unvermeidbaren Eingriff“ zu verstehen ist und welche Maßstäbe anzusetzen sind.

- ➔ Formulierung der Festlegung als Ziel
- ➔ Definition von Kriterien bzgl. der „Unvermeidbarkeit eines Eingriffs“

1.2 Demographischer Wandel

Es werden Festlegungen getroffen, die den räumlichen Auswirkungen des demographischen Wandels begegnen sollen. Diese Festlegungen sollen Abwanderung vermindern und die Standortwahl staatlicher Einrichtungen in den vom demographischen Wandel betroffenen Teilräumen regeln. Sie sollen die Anpassungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge an den demographischen Wandel vorbereiten, die Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung regeln und die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen erhalten.

Auch in diesem Kapitel wird zu wenig zwischen schrumpfenden und wachsenden Teilräumen unterschieden. Demographischer Wandel bedeutet nicht nur Alterung oder Rückgang der Bevölkerung. Raumplanerischer Handlungsbedarf entsteht auch in Teilräumen, die von Bevölkerungsanstieg und Internationalisierung der Bevölkerung betroffen sind.

Hinzu kommen Anforderungen die im Zusammenhang mit der konsequenten Entwicklung und Umsetzung einer „inkluisiven Gesellschaft“ an bestehende Strukturen gestellt werden. Um dem demographischen Wandel zu begegnen, sind fast ausschließlich Grundsätze festgelegt, lediglich das Vorhalteprinzip ist als verbindliches Ziel formuliert.

Das LEP-E muss verbindliche Ziele zur Minderung negativer Auswirkungen des demographischen Wandels und auch Strategien zur Umsetzung festlegen.

Wohnungsversorgung, soziale und kulturelle Integration, Mobilität, Bildung, Gesundheitsversorgung sowie erhöhte Flächeninanspruchnahme, die im Konflikt mit der Sicherung und Entwicklung von landschaftlichen Freiräumen und ökologischen Zielen steht, machen eine besondere Steuerung unumgänglich.

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

Die kurzfristigen Auswirkungen des demographischen Wandels, nämlich die stark unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der verschiedenen Generationen, sind nicht thematisiert. Dies ist aber kurz-, mittel- und sogar langfristig die zentrale Herausforderung, die sich jedoch in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedlich darstellen wird.

Auf die Gefahr der sich verschärfenden, räumlichen Disparitäten wird in der Begründung zwar hingewiesen, aber ein strategischer bzw. inhaltlicher raumplanerischer Ansatz zur Vermeidung oder Verringerung dieser Entwicklung wird nicht beschrieben.

- ➔ Satz 2 muss als Ziel formuliert werden: „Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.“
Siehe hierzu auch Begründung S. 12, die darlegt, dass Baulandausweisungen negative Folgen des demographischen Wandels noch verstärken können. Hier sollten insbesondere auch die Regionalpläne bereits differenzierte Aussagen für die einzelnen Teilräume liefern.

1.2.2 Abwanderung vermindern

Der strategische Ansatz vorwiegend Abwanderungsprozesse vermeiden zu wollen, ist in einer globalisierten Welt nicht zielführend.

- Als erweiterte Strategie muss die Erleichterung der Wanderung und Mobilität zwischen den Teilräumen verfolgt bzw. gefördert werden.

1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen

Der Grundsatz zur Dezentralisierung staatlicher Einrichtungen sollte als Vorbildfunktion dauerhaft verfolgt werden.

- Es ist zu prüfen, ob der Grundsatz nicht auch als Ziel formuliert sein sollte.
- Abschwächende Formulierungen wie „nach Möglichkeit“ sind wegzulassen.

1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge

In vielen Fällen wird zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge eine verstärkte Kooperation unumgänglich sein. In der gegenwärtigen Praxis zeigen sich diese Vorhaben auf Basis reiner Gegenseitigkeit als sehr schwierig und ineffizient. Erforderlich wäre eine stärkere Unterstützung durch staatliche Stellen und die Einführung zielführender Anreizsysteme.

- Interkommunale Kooperationen und fachübergreifende Zusammenarbeit müssen grundsätzlich gefordert werden und sollen ein Ziel des übergeordneten Leitbildes sein, d.h. in der Vision Bayern 2025 als zentrales Handlungselement formuliert werden (siehe Pkt. 1.4.4 Kooperation und Vernetzung)

1.2.5 Vorhalteprinzip

Das Vorhalteprinzip ist ein wichtiger Grundsatz bei der Umsetzung der Zielsetzung gleichwertige Arbeits- und Lebensbedingungen in allen Teilen Bayerns sicher zu stellen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass hiermit die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen von strikten Auslastungserfordernissen abgekoppelt wird.

Die Mehraufwendungen bzw. die vermeintliche Unwirtschaftlichkeit für die betroffenen Teilräume müssten allerdings konsensual und gesamtgesellschaftlich getragen werden. Dies sollte in einem zusätzlichen Grundsatz bzw. Ziel formuliert werden.

- Das Vorhalteprinzip sollte hinsichtlich Finanzierbarkeit, Unterhalt und verfügbarer Ressourcen überprüft und ergänzt werden.

Unklar bleibt, was unter „zumutbarer Erreichbarkeit“ zu verstehen ist. Auch bleibt offen, ob in Folge der gewählten Zielformulierung zum Vorhalteprinzip bspw. der Einzelhandel in Teilräumen mit hohem Bevölkerungsrückgang und ohne Orte mit zentraler Funktion auf der grünen Wiese ermöglicht wird. Dies sollte in jedem Fall ausgeschlossen sein.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

Das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ muss noch konsequenter verfolgt und herausgestellt werden.

- Die Festlegungen sollten als Ziel formuliert werden.
- Herausstellen des Prinzips „Innen- vor Außenentwicklung“ als Ziel
- Eine Mischnutzung besonders der innerörtlichen Bereiche ist im Sinne von kurzen Wegen für eine alternde Bevölkerung zu fördern und sollte im Grundsatz verankert sein.

1.3 Klimawandel

Der Abschnitt zum Klimawandel enthält, entsprechend der angesprochenen Doppelstrategie, Festlegungen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die gesellschaftliche Entwicklung und damit eine der Hauptaufgaben einer querschnittsorientierten Raumplanung. Fragwürdig ist, dass die hier aufgegriffenen Aspekte lediglich als Grundsätze formuliert sind. Insgesamt wird das Thema hinsichtlich seiner räumlichen Bedeutung quantitativ wie auch qualitativ zu dürftig abgehandelt.

➔ Inhaltlich muss das Kapitel auf Vollständigkeit und Handlungsempfehlungen geprüft und entsprechend erweitert werden.

1.3.1 Klimaschutz (= Vermeidungsstrategie)

Klimaschutz muss aufgrund seiner Bedeutung unbedingt als Ziel und nicht als Grundsatz formuliert werden. Folgende zu berücksichtigende Punkte werden beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt und sollten ergänzt werden:

- Reduzierung der Verkehrsbewegungen durch Abkehr von Monostrukturen und Förderung von Gebieten mit Integration von Wohnen und Arbeiten
- Vorgaben für die regionalplanerische Umsetzung einer Standortdiskussion und -konzeption bezüglich sämtlicher regenerativer Energiearten
- Raumbedeutsame Anlagen sind neben Freiflächenphotovoltaikanlagen und sogenannten Windparks auch:
 - o nicht privilegierte (i.S.d. § 35 BauGB) Biomasseanlagen
 - o Biomasseanbauflächen
 - o größere Wasserkraftanlagen
 - o ggf. größere Anlagen zur Tiefengeothermie
- Ohne auf einzelne Anlagearten einzugehen sollte das LEP-E Vorgaben für eine raumbedeutsame Verträglichkeit der einzelnen Energiearten in Bayern sicherstellen. Notwendige Vorgaben hierzu wären u.a., wie viel Energiefläche die einzelnen Regionen ohne negative Folgen vorhalten können und welche Energiearten in der jeweiligen Region privilegiert sind.

1.3.2 Anpassungen an den Klimawandel (= Anpassungsstrategie)

- ➔ Auch die Klimaanpassung kann aufgrund ihrer Bedeutung nur als Ziel, nicht als Grundsatz formuliert werden
- ➔ „Klimabedingte Naturgefahren“ können aufgrund ihrer überörtlichen Ausprägung nicht von den Kommunen bei ihren Planungen berücksichtigt werden, sie müssten statt dessen regional und lokal präzisiert werden und als zu berücksichtigende Anforderung in § 1 Abs. 6 BauGB einfließen

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

1.4.3 Europäische Metropolregionen

Beim Abschnitt „Metropolregion“ zeigt sich, dass der vorliegende LEP-Entwurf in sehr hohem Maße von einer ökonomischen Sichtweise geprägt ist. Schwerpunktmäßig werden wirtschaftliche Belange thematisiert. Demgegenüber sind soziokulturelle und ökologische Aspekte nachrangig behandelt.

Die Herausforderungen einer angepassten Verkehrsinfrastruktur sind bezüglich eines funktionierenden Austauschs zwischen Metropolregionen und ländlichen Räumen nicht ausreichend dargestellt.

Es wird deutlich (v.a. in der Begründung), dass eine Vermischung mit den Gebietskategorien eigentlich unvermeidlich ist, bzw. der Zusammenhang eindeutig definiert werden müsste; die Begründung ist in der vorliegenden Form unverständlich auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Umsetzung.

- Dahingehende Konkretisierung der Ausführungen zu den Metropolregionen
- Verankerung der Festlegung als Ziele

1.4.4 Kooperation und Vernetzung

Der Aspekt der Kooperation und Vernetzung wird, soweit er nur als Grundsatz formuliert ist, die gewünschte Wirkung nicht erreichen, vgl. Anmerkungen zu Pkt. 1.2.4. Kooperation und Vernetzung sollte als Ziel, nicht als Grundsatz im LEP-E verankert sein..

- Die interkommunale Zusammenarbeit muss in den Regionalplänen differenziert behandelt werden
- Formulierung als Ziel anstatt als Grundsatz

Allerdings scheint die Möglichkeit von Fördermöglichkeiten als Anreiz für Kooperationen durch die klare Bevorzugung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf eingeschränkt (siehe auch 2.2 Gebietskategorien)

- Das Erfordernis einer Integrierten Ländlichen Entwicklung sollte Erwähnung finden (ILEs). Interkommunale Flächennutzungspläne gem. BauGB § 204 und ROG sollten als Ziel für die Regionalplanung im allgemeinen Ländlichen Raum formuliert werden.

2 Raumstruktur

2.1. Zentrale Orte

Das Zentrale Orte System (ZOS) bietet die sinnvolle Möglichkeit Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu bündeln. Die Beibehaltung des ZOS ist daher wesentlich, die Beschränkung auf 3 Stufen (Ober-/Mittel-/Grundzentrum) wird grundsätzlich positiv gesehen. Eine wirkungsvolle Steuerung über das ZOS wird allerdings nur bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der zentralen Orte möglich sein.

Statt dessen wird durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs der Umfang nicht nur beibehalten (durch Verordnung!), sondern Kleinzentren werden auf die gleiche Stufe mit den bisherigen Unterzentren gestellt. Die Aufwertung sämtlicher Kleinzentren zu Grundzentren hat zur Folge, dass es über 900 Orte gibt, die überörtliche Versorgungsfunktionen wahrnehmen können. Dies korrespondiert mit der kritisch eingestuften Entwicklung, die eine Ansiedlung von Einzelhandelsstrukturen bis 1200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässt (s.a. 5.2.1). Ca. 50 % aller Gemeinden in Bayern würden zentrale Orte. Dies widerspricht dem Grundsatz der Innenentwicklung und damit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Eine rein formale Reduzierung der Zentralitätsstufen von sieben auf drei löst nicht das Problem der fehlenden Trag- und Leistungsfähigkeit einer Vielzahl von kleineren Zentren.

- Unklar bleibt, ob und wenn ja wie hier noch eine Anpassung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen kann.
- Zu prüfen wäre eine verstärkte Ausweisung von Mehrfachzentren mit Übernahme von zentralen Teilfunktionen im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit.

Grundlage für das LEP-E muss die Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Siedlungsstruktur sein. Um belastbare Aussagen treffen zu können, ist im Vorfeld eine analytische Grundlagenforschung über tatsächlich vorhandene Siedlungs- und

Versorgungsstrukturen in Abhängigkeit von der jeweils zu erwartenden künftigen Entwicklung erforderlich, deren Ergebnisse sich nach Auswertung und angemessener Erörterung in Qualifizierungszielen und -konzepten des LEP-E wiederfinden sollten. Im Zuge dessen gilt es beispielsweise die auch in Bayern anzutreffende Strukturform der „Zwischenstädte“ zu beachten. Um dem Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen gerecht werden zu können, ist es unumgänglich, dezidiert zwischen den verschiedenen Teilräumen Bayerns zu differenzieren und auf deren jeweilige Rahmenbedingungen einzugehen.

- Ein neu justiertes Zentrale-Orte-System (oder besser polyzentrales Netzwerk) muss eine Reduzierung der Anzahl der zentralen Orte zum Ziel haben und eine Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen der verschiedenen Teilräume Bayerns sicherstellen.
Hierzu sind geeignete Kriterien festzulegen.
Eine wissenschaftliche Begleitung dabei erscheint unerlässlich.

2.2. Gebietskategorien

2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

Gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen und eine nachhaltige Entwicklung erfordern eine klare Unterscheidung von Leitzielen und rahmensetzenden Zielen für die verschiedenen Teilräume. Eine Unterscheidung der Räume lediglich nach Einwohnerzahl stellt keine raumbedeutsame bzw. raumplanerische Abwägungsgrundlage dar.

Die neu konzipierte Strukturkarte hält ihrer Bedeutung als querschnittsorientierter und fachübergreifender Rahmen nicht mehr Stand.

Die Möglichkeit der Festlegung von „Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf“ auch in Verdichtungsräumen wird positiv bewertet. Allerdings sind hierfür entsprechende Kriterien einzuführen. Es ist jedoch zu befürchten, dass der ländliche Raum hinsichtlich Raumentwicklung und Förderzuwendung immer weiter ins Hintertreffen gerät (siehe Begründung 2.2.4).

- Es fehlt eine Präzisierung der Raumkategorie „Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf“ hinsichtlich der jeweils unterschiedlichen Probleme und Bedürfnisse sowie der daraus resultierenden unterschiedlichen Handlungserfordernissen für die einzelnen Räume.

Auch der Vergleich der Karten des LEP 2006 mit der Karte des vorliegenden Entwurfs zeigt, dass viele Räume mit ehemals besonderem Handlungsbedarf jetzt dem „Allgemeinen Ländlichen Raum“ zugeordnet werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Förderkulisse für einen großen Anteil ländlicher Räume verschlechtern wird.

Hier stellt sich die Frage, in welcher Form die Arbeitsergebnisse des Zukunftsrates in das LEP-E Eingang gefunden haben. „Ländliche Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ finden sich beispielsweise insbesondere in Ost- und Nordbayern; die Zuordnung des Gebiets Gunzenhausen/Weißenburg, Teil des fränkischen Seenlands, zu diesen Räumen erstaunt, besonders in Anbetracht anderer Ländlicher Räume mit ähnlicher Bevölkerungsprognose laut Statistik Bayern bis 2030, die künftig dem allgemein ländlichen Raum zugeordnet sind. In Anbetracht der vielfältigen und höchst unterschiedlichen Teilräume erscheint die Qualifizierung nach Einwohnerzahlen nur bedingt geeignet, die jeweils charakteristischen Eigenheiten sowie den spezifischen Bedarf an erforderlicher Grundversorgung und angemessener Infrastruktur zu erfassen.

2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

- Die Verpflichtung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Verdichtungsräumen und angrenzendem Ländlichen Raum ist unbedingt als Ziel zu formulieren.

2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

Es erstaunt, dass im Plan keine erkennbaren Verdichtungsräume mit besonderem Handlungsbedarf verzeichnet sind.

Nicht nachvollziehbar sind die gegensätzlichen Formulierungen unter Pkt. 2.2.5 und 2.2.6: der „allgemeine Ländliche Raum“ soll seine Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur „bewahren“, der „Ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen“ soll sich dagegen „entwickeln“. Der „allgemeine Ländliche Raum“ soll eine „zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstruktur“ erhalten, der „Ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen“ soll als Grundsatz in interkommunaler Abstimmung einen zeitgemäßen ÖPNV erhalten. Ist es folglich politischer Wille, eine Stagnation in den allgemeinen ländlichen Räumen und deren Abkoppelung vom ÖPNV, z.B. wegen Unwirtschaftlichkeit, hinzunehmen und dagegen eine Entwicklung und gute Erreichbarkeit in ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen zu fördern?

→ präzise Definition von „Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf“ erforderlich

2.3. Alpenraum

Der Alpenraum besitzt eine Sonderstellung, vermutlich weil ein abgestimmtes Konzept vorliegt. Konzepte in anderen Grenzregionen (z.B. mit erhöhtem Handlungsbedarf) werden im Vergleich zu dieser bevorzugten Behandlung weniger berücksichtigt.

2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums

→ Die Festlegung muss im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung als Ziel formuliert werden. Wobei hierzu unbedingt die letzten beiden Spiegelstriche aus 2.3.3 zu ergänzen sind.

Der letzte Spiegelstrich von 2.3.3 soll entsprechend dem geltenden LEP wie folgt formuliert werden: „- die Erholungsfunktion gewährleistet wird und der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit gesichert bleibt.“, vergleiche geltendes LEP AI 4.5 / 2. Spiegelstrich.

2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum

→ Auch hier sollte die Festsetzung als verbindliches Ziel formuliert werden.

2.4. Regionen

Die Einteilung Bayerns in Planungsregionen wird unverändert übernommen.

→ Die Bayerische Architektenkammer hält eine Überprüfung dieser Aufteilung auf Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Konzeptes für dringend geboten.

3 Siedlungsstruktur

Grundsätzlich scheint die Struktur des Kapitels nicht schlüssig. Die Reihenfolge der Unterthemen, die immer auch deren Wichtigkeit widerspiegelt, sollte geändert werden. Oberstes Prinzip der Siedlungsentwicklung muss die Nachhaltigkeit sein. Innenentwicklung und Vermeidung von Zersiedelung beeinflussen entscheidend die nachhaltige Siedlungsentwicklung und tragen in höchstem Maße zum Flächensparen bei.

→ Oberstes Prinzip der Siedlungsentwicklung muss die Nachhaltigkeit sein. Dies muss unbedingt in Form eines Zieles ausformuliert und den weiteren Zielen und Festlegungen vorangestellt werden.

Den Besonderheiten der vorhandenen Siedlungsstrukturen wird nicht ausreichend Rechnung getragen.

- Für bereits zersiedelte Gebiete, die inzwischen teilweise unter Verödung leiden, müssen Strategien angeboten werden. Es sollten Hinweise und Aufträge für regionale Planungen formuliert werden.
- Im Sinne des Klimaschutzes und der Umweltvorsorge müssen in Siedlungsstrukturen lange Wege zur täglichen Versorgung, zur Arbeit oder zur Wohnstätte vermieden und Mischstrukturen wieder gefördert werden. (siehe auch Pkt. 1.3.1 Klimaschutz)

3.1 Flächensparen

Es stellt sich die Frage, warum die wichtigen Punkte „nachhaltige Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels“ und „flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten“ als lose Grundsätze und nicht als bindende Ziele formuliert werden.

Diese Ziele müssen mit den unter Punkt 5 (Wirtschaft) formulierten Zielen korrespondieren, und gegenüber den Kommunen und Bürgern verbindlich vermittelbar sein.

Die nicht mehr in Abrede zu stellenden Probleme des Klimawandels, die Knappheit von Boden, Wasser etc., aber auch die Herausforderungen der „Energiewende“ sind ohne bindende Wirkung der o.g. Punkte nicht lösbar.

Falls hier im LEP-E keine klaren Vorgaben gemacht werden, wird gerade in der momentan noch in großen Teilen Bayerns günstigen wirtschaftlichen Ausgangslage, wie auch vor dem Hintergrund des vor allem in Südbayern herrschenden Bevölkerungsdrucks, kaum eine Kommune auf die Ausweisung von flächenintensiven „Einfamilienhausgebieten“ verzichten wollen. Homogene „Energie-Plus-Siedlungen“ mit Passivhäusern wären eine einseitige und zu beschränkte Interpretation von ökologischer und nachhaltiger Siedlungsentwicklung; diese basiert vielmehr auf einer sorgsamem Nachverdichtung, Nachnutzung, Nutzungsüberlagerung und Durchmischung.

Statt dessen sollten mit den Regelungen des LEP-E neue, insbesondere von Architekten und Stadtplanern entwickelte Wohn- und Arbeitsformen als Strukturen mit hoher Lebensqualität, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität, verstärkt gefördert und der Bevölkerung vermittelt werden. (Stichworte: u.a. verdichtete, flächensparende, durchmischte Bauweisen). Das LEP-E würde somit aktiv dazu beitragen, Innovation im Bereich der Siedlungsentwicklung in Bayern auf breiter Ebene zu fördern. Bindende Vorgaben statt wirkungsloser Grundsätze würden nicht blockierend wirken, sondern im Gegenteil positive Entwicklungen und Innovationen initiieren.

- Grundsätze sollten als Ziele festgeschrieben werden, dies wäre in Bezug auf Punkt 3.2 zudem logisch und folgerichtig.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der Vorrang von „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist wie bereits im LEP 2006 richtig als Ziel formuliert. Ausnahmen vom Vorrang der Innenentwicklung sind an den Nachweis geknüpft, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird begrüßt und wird im übrigen auch im ROG gefordert.

Um vorhandene Flächenpotentiale systematisch erfassen zu können sind wirksame und praxisnahe Planungsinstrumente erforderlich. Durch das Einräumen vage definierter Ausnahmen könnte das grundsätzliche Ziel regelmäßig in Frage gestellt werden. Der im Zusammenhang einer Ausnahme geforderte Nachweis dürfte in der Realität einfach zu führen und kaum überprüfbar sein.

- Auf eine konsequente Umsetzung des Ziels ist auf allen Ebenen unbedingt zu achten und hinzuwirken.
- Qualitative Inhalte und die Form des Nachweises sind zu präzisieren und in der Begründung zu erläutern.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Das „Anbindungsgebot“ schreibt in Form eines Zieles vor, dass neue Siedlungseinheiten in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Dieses wesentliche Gebot ist im aktuellen LEP 2006 bereits enthalten, war aber durch seine Ausgestaltung („sollen möglichst angebinden werden“) und das Fehlen konkreter Ausnahmetatbestände in der Praxis großzügig auslegbar. Die Aufzählung der Ausnahmen ist nun abschließend.

Die aufgestellten Grundvoraussetzungen für das Gewähren von Ausnahmen zeigen allerdings, dass scheinbar keine Konzepte und auch kein wirkliches Bewusstsein für entsprechende Siedlungsstrukturen bestehen. Die Erwägungen beschränken sich offenbar auf das Gegensatzpaar „Siedlung“ und „Landschaft“ bzw. auf die Vermeidung von deren Auflösung (= „Zersiedelung“).

Aus gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen notwendige Ausnahmen erlauben die Auflösung oder den Bruch mit der Regel „Siedlung hier - Landschaft da“ und führen notgedrungen zur negativ konnotierten „Zersiedelung“. Die Möglichkeit dem Gebot mittels anderer Konzepte gerecht zu werden, wird außer Acht gelassen.

„Anbindung“ ist eine grundsätzlich positive Qualität eines Siedlungskonzeptes, das in der Regel auf den klar unterscheidbaren Strukturen von „Landschaft“ und „Siedlung“ beruht. Dennoch sollten andere „Landschaft-Siedlungs“-Konzepte erforscht und diskutiert werden mit dem Ziel, den Zwängen den unterschiedlichen Interessen gerechter werden zu können und gleichzeitig ökologische, soziale und räumlich-gestalterische Qualitäten zu integrieren. Dies geschieht bereits in der Wissenschaft von Architektur und Stadtplanung.

Ein Ansatz ist beispielsweise das Verständnis von „Anbindung“ bzw. „Anbindungsfähigkeit“ in einem erweiterten, übergeordneten Sinne. „Anbindung“ ist mehr als bloße physisch-morphologische Verbindung von Siedlungsstrukturen gleich welcher Qualität, sie bedeutet auch Verknüpfung mit dem Kontext und Verknüpfung von Räumen, insbesondere dem öffentlichen Raum.

- Die strikteren Festlegungen zum „Anbindungsgebot“ werden begrüßt. Das Anbindungsgebot muss als eine Kernregelung und folgerichtig als Ziel im LEP-E hervorgehoben werden.
- Die Vermeidung von bandartigen Siedlungsstrukturen wurde durch die frühere Bevorzugung von Entwicklungsachsen befördert; der Grundsatz sollte als Ziel festgesetzt werden
- Um konsequenter als bisher Zersiedelung zu verhindern, sollten insbesondere die höheren und obersten Behörden auf eine konsequente Umsetzung achten und hinwirken.

4 Verkehr

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Themenkomplex „Verkehr“ lassen eindeutige Schwerpunkte einer zukünftigen Entwicklung vermissen. Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Siedlungsstrukturen und Flexibilität im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung werden nicht thematisiert.

Programmatische Aussagen ohne konkrete Umsetzungshinweise stehen unvermittelt neben sehr konkreten Einzelregelungen. Der Verweis auf Fachplanungen ist in diesem Kontext nicht ausreichend; es sollte auch auf die wesentlichen überregionalen und grenzüberschreitenden Projekte zur Verkehrsinfrastruktur eingegangen werden.

- Langfristiges Ziel muss die Reduktion des motorisierten Verkehrs sein; folglich ist die Betrachtungsweise des Themas unter die Prämisse der Stärkung des öffentlichen

Personennahverkehrs und des nicht-motorisierten Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs zu stellen. Dies muss als Ziel formuliert sein.

- Eine Änderung der Reihenfolge der Unterpunkte wird empfohlen, da die gewählte Reihenfolge grundsätzlich immer auch die Bedeutung der Unterpunkte zum Ausdruck bringt.

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

- Oberstes Gebot muss prinzipiell die „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“ sein (siehe Punkt 1.1). Dies sollte als einleitender Hinweis formuliert sein.

4.1.1 Leistungsfähige Infrastruktur

Die bevorzugte Stärkung des umweltverträglichen Verkehrs muss als Ziel Eingang in das LEP-E finden. Ferner sollten Kriterien und Voraussetzungen hinsichtlich der angesprochenen Ausbaumaßnahmen festgelegt werden.

- Die Festlegung muss als Ziel formuliert werden.
- Die Formulierung sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Verkehrsinfrastruktur soll in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten sowie durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt und ausgebaut werden.“

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- Die erste Festlegung soll als Ziel formuliert und um den „nicht-motorisierten“ Verkehr ergänzt werden.

Die Reihenfolge der Unterthemen spiegelt immer den Grad ihrer Würdigung wieder; deshalb sollte dieser Unterpunkt vorangestellt werden.

4.3 Schieneninfrastruktur

- Das Ziel zur Minderung des Individualverkehrs, wie unter BV 1.3.1 des geltendem LEP formuliert, sollte wieder einfließen:
„Der Ausbau des Schienennetzes für den Nahverkehr ist fortzusetzen.“

4.4 Radverkehr

Die Stärkung des Radwegenetzes muss ein Ziel, kein Grundsatz sein!

Das Kapitel erhält jedoch aufgrund seiner knappen Ausformulierung zu wenig Gewicht.

- Die Festlegung im ersten Punkt muss als Ziel formuliert werden. Die Formulierung soll wie folgt ergänzt werden: „Das Radwegenetz ist auszubauen“.
- „Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden.“ Diese Aussage muss als Festlegung im Haupttext und nicht nur in der Begründung formuliert sein.

4.5 Ziviler Luftverkehr

Es erstaunt, in welchem Umfang das Kapitel zum zivilen Luftverkehr im Vergleich zu den übrigen Kapiteln des Verkehrs ausformuliert wurde. Auch verwundert, dass einzig in diesem Zusammenhang die Gewährung finanzieller Förderungen Erwähnung findet.

4.5.1 Verkehrsflughafen München

Die Festlegungen zum Ausbau des Flughafens München sind vor dem Hintergrund des Bürgerentscheids vom Juni 2012 nicht nachvollziehbar.

- Die Formulierungen müssen als Grundsätze formuliert werden, nicht als Ziele.

4.5.1 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

Die Anforderungen an den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen können nicht als Ziel formuliert sein, sondern nur als Grundsatz, basierend auf dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

4.5.5 Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt

Dieser Unterpunkt sollte seiner Aussage entsprechend den übrigen Unterpunkten vorangestellt werden.

4.6 Leistungsfähige Main-Donau-Wasserstraße

→ Die Formulierung muss als Grundsatz erfolgen, nicht als Ziel.

5 Wirtschaft

Besonders hier sollte, wie grundsätzlich für alle Kapitel vorgeschlagen, unbedingt der Hinweis erfolgen, dass das Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“ für alle Fachkapitel Gültigkeit und Verbindlichkeit besitzt. Gegenüber dem alten LEP ist das Kapitel „Wirtschaft“ stark verkürzt worden. Es beschränkt sich auf Aussagen zu Bodenschätzen, Einzelhandelsgroßprojekten sowie Land- und Forstwirtschaft. Aussagen zu wesentlichen Teilen des wirtschaftlichen Lebens und zu zentralen Wirtschaftssektoren werden vermisst, so beispielsweise zum Tourismus als zentralem Wirtschaftsfaktor Bayerns. Ebenso fehlen Aussagen und Szenarien zur Abhängigkeiten von wirtschaftlicher Entwicklung und allgemeiner raumbedeutsamer Entwicklung. Stellvertretend sei hier auf die Bedeutung des Arbeitsmarktes für die Raumordnung verwiesen.

Vielmehr erweckt der vorliegende Entwurf den Anschein einer Reaktion auf akute Regelungsnotwendigkeiten wie z.B. die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten.

→ Notwendig ist eine auf die Zukunft ausgerichtete, übergreifende, aktive, und gestaltende Planung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist ein ganz wesentlicher Bestandteil und Grundlage der Landesentwicklung und muss daher angemessen dargestellt werden - verknüpft mit dem Gebot und dem Auftrag dies auf Ebene der Regionalpläne differenzierter weiterzuführen.

→ Wesentliche Grundlagen der räumlichen Entwicklung, wie Wirtschaftsfaktoren und Wirtschaftsstruktur beispielsweise die des Arbeitsmarktes, müssen im LEP-E dargestellt werden.

→ Die daraus resultierenden zentralen Forderungen sind zukunftsorientiert und richtungsweisend auszuformulieren.

Der Zusammenhang zwischen Siedlungsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung in Hinblick auf die raumbedeutsame Entwicklung Bayerns muss herausgestellt werden.

Das Angebot an Wohnen korrespondiert mit dem Arbeitsplatzangebot; die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen muss mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abgestimmt werden.

→ Das Harmonisierungsgebot muss im LEP-E platziert sein und auf Ebene der Regionalpläne weitere Konkretisierung erfahren.

Die Vitalität des ländlichen Raums muss auch in Zukunft verbessert und gesichert werden. Der Aufstieg Bayerns - und damit vor allem auch seiner ländlichen Regionen - ist untrennbar

mit mittelständischen Unternehmen und dem Agieren von Selbstständigen verbunden. Dies erfordert Arbeitsplätze vor Ort.

Ein weiterer raumbedeutsamer Aspekt ist das Auflösen landwirtschaftlicher Nutzungen. Bei ihrem Wegfall müssen tragfähige Nachfolgenutzungen gefunden und ermöglicht werden. Eine Formulierung eines „Auftrags“ zur Folgenutzung, vergleichbar der in Zusammenhang mit dem Abbau von Bodenschätzen, wäre an dieser Stelle wünschenswert.

- Das LEP-E muss hierfür strategische Plankonzepte und umfassende Handlungsstrategien aufzeigen. Entsprechende Instrumente sind zu entwickeln.
- Die fachübergreifende Zusammenarbeit muss gestärkt und koordiniert werden.

5.1 Bodenschätze

Die Grundsätze einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und eines sparsamen Verbrauchs an Bodenschätzen, ebenso wie die Berücksichtigung weiterer Raumanprüche, gehören zu den wesentlichen Zielvorgaben des LEP und dürfen keinesfalls entfallen.

- Die Grundsätze einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und eines sparsamen Verbrauchs sollten wieder aufgenommen und dem Kapitel vorangestellt werden.
- Entsprechende Grundsätze sind unter der Prämisse der unter Punkt 1.1.2 als Ziel definierten „Nachhaltigen Raumentwicklung“ zu formulieren.

Der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege, sowie an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Lebensräume muss eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

- Die unter BII – 1.1.1 des geltenden LEP aufgeführten Festlegungen sind wieder aufzunehmen.
- Folgender Grundsatz sollte ergänzt werden: „Eingriffe sollen so gering wie möglich gehalten werden. Entsprechende Kriterien sind zu definieren.“

5.1.2 Abbau und Folgefunktionen

- Satz 2 sollte als Ziel formuliert werden

Zu Begründung 5.1.2:

Aufgrund des Eingriffscharakters von Abbauvorhaben findet in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Schutzgüter statt; das BayNatSchG fordert deshalb einen entsprechenden Ausgleich und Ersatz. Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Dies muss zeitnah mit Voranschreiten des Abbaus, nicht erst nach Beendigung erfolgen.

Eine Rekultivierung mit dem Ziel Renaturierung trägt zur Bereicherung der Landschaft und des Landschaftsbildes bei und schafft Lebens- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Dieser potentielle Mehrwert sollte herausgestellt und gefordert werden.

5.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Ausführungen zeigen, dass der Versuch, landesweite Regelungen für Einzelhandelsgroßprojekte zu formulieren, zu sehr komplexen, jedoch in ihrer Wirkungsweise wenig transparenten Zielen führt.

Grundsätzlich erfordern hier zwei Aspekte Berücksichtigung:

- a) Bei bestehender Unterversorgung muss eine ausreichende Versorgung gefördert werden.
- b) Bei bestehender oder absehbarer Überversorgung muss regelnd eingegriffen werden.

Zu 5.2(B)

Einteilung der Sortimente (Anlage 2)

Die Auflistung der Sortimente des Innenstadtbedarfs ist gegenüber der bisherigen Liste eingeschränkt worden. Da alle übrigen Sortimente pauschal dem "sonstigen Bedarf" zugeordnet werden, ergibt sich eine Verlagerung von bisher innenstadtrelevanten Sortimenten in den sonstigen Bedarf (z.B. Kunsthandlung, Musikinstrumente, Zoogeschäfte). Dies wirkt sich raumbedeutsam aus.

5.2.1 Lage im Raum

Die Zulässigkeit von Nahversorgungsbetrieben bis 1.200 qm Verkaufsflächen in allen Gemeinden erfolgt ohne Bezug auf die vorhandene Versorgungsstruktur und entsprechende zentrale Versorgungsbereiche. Da die wirtschaftliche Tragfähigkeit für Betriebe dieser Größenordnung in kleineren Gemeinden kaum gegeben ist, wird hier ein harter Standortwettbewerb entstehen, in dessen Folge bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigt werden, ggf. mit entsprechenden Leerständen zu rechnen ist und in vielen Gemeinden die örtliche Nahversorgung nicht mehr gewährleistet wird.

Da keine Beschränkung der Anzahl der Betriebe besteht, wird die Ausbildung typischer Vorstadtbereiche begünstigt. Hier wird eine Türe geöffnet, die dieser negativen Entwicklung Vorschub leistet.

- ➔ Aus diesem Grunde ist der Plural in Satz 2, 1. Spiegelstrich „... für Nahversorgungsbetriebe bis 1200 m² ...“ zu streichen!
Ein solcher Standort außerhalb zentraler Orte ist nur über ein abgestimmtes regionales Einzelhandelskonzept möglich.

Durch die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten des sonstigen Bedarfs auch in Grundzentren, die bereits bestehende Versorgungsstrukturen dieser Bedarfsgruppe aufweisen, werden bereits eingetretene Fehlentwicklungen verfestigt.

- ➔ Eine sinnvolle und wirksame Regulierung kann dabei nur über regionale Einzelhandelskonzepte bzw. Versorgungskonzepte auf Grundlage abgestimmter interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Dies ist entsprechend im LEP zu verankern!

Ziel ist der Zusammenschluss von Gemeinden zum Zwecke der Bedarfssicherung. Auf regionaler Ebene müssen entsprechende Versorgungskonzepte entwickelt und vorbereitet werden. Die Möglichkeiten und Vorteile interkommunalen Denkens und Agierens, vergleichbar der auf dem Bildungssektor, müssen herausgestellt werden.

- ➔ Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen die Abweichungen zur Festlegung 5.2.1 in Gänze zu streichen; Mindestforderung ist jedoch das Entfallen der Passage „sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.“

Anstatt dessen sollte folgender Grundsatz mit der Zieldefinition „Nahversorgungskonzept“ formuliert werden:

- ➔ „Die Sicherung bestehender Versorgungsstrukturen genießt vor neu zu errichtenden unbedingten Vorzug; die regionalen Wirtschaftskreisläufe sind zu fördern. Darüber hinaus sind in interkommunaler Zusammenarbeit regionale Wirtschaftsstrukturen in Form regionaler Nahversorgungskonzepte zu entwickeln, zu sichern und zu stützen. Auf die Erreichbarkeit mit ÖPNV sowie auf nicht motorisierte Weise ist zu achten.“

Auf Ebene der Regionalplanung muss definiert werden, welche Entfernungen in oben aufgezeigtem Zusammenhang als zumutbar gelten können.

5.2.2 Lage in der Gemeinde

Im vorgelegten LEP-E sind bei der Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten Abweichungen von städtebaulich integrierten Standorten möglich, wenn die Projekte überwiegend dem Verkauf von Waren des besonderen Bedarfs dienen. Infolgedessen sind diese Projekte auch in städtebaulichen Randlagen zulässig. Bisher geltende Beurteilungskriterien wie eine ÖPNV-Erreichbarkeit sind bei der Beurteilung nicht mehr relevant. Ferner sind grundsätzlich Standorte in städtebaulichen Randlagen zulässig, soweit aufgrund der Topographie keine geeigneten integrierten Standorte gegeben sind.

- Um zu verhindern, dass die Abweichung zum Regelfall wird, sind hier klare Kriterien zu aufzustellen.
- Es muss als Ziel formuliert werden, dass Standorte von Einzelhandelsgroßprojekten mit Haltestellen des ÖPNV zu versehen sind.
- Die Abweichung ist komplett zu streichen, da auf Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte in städtebaulichen Randlagen zu verzichten ist.

5.2.3 Zulässige Verkaufsflächen

Bei der Ermittlung der Kaufkraftabschöpfung für den Innenstadtbedarf wird die Zentralitätskennziffer der Gemeinde herangezogen. Dieser Wert ergibt sich für den gesamten Einzelhandel der Gemeinde. Der Bezug zum bestehenden innerstädtischen Einzelhandel fehlt. Die Erreichbarkeit wird durch Fahrzeit-Isochronen im motorisierten Individualverkehr bestimmt und damit auf autoaffine Standorte ausgerichtet. Kriterien hierzu sind festzulegen. Grundsätzlich muss zwischen Einzelhandelsgroßprojekten und der Sicherung der Nahversorgung differenziert werden!

- Die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten muss an folgende Kriterien geknüpft werden:
 - a) ÖPNV, nicht motorisierte Erreichbarkeit
 - b) Erarbeiten interkommunaler Nahversorgungskonzepte
 - c) Hinweis auf Sichern der Baukultur
 - d) Städtebauliche Integration der Lagen

5.3 Land- und Forstwirtschaft

- Alle Festlegungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft müssen als Ziele formuliert werden.
- Auch hier ist ein Verweis auf die Festlegungen der Kapitel 1.1.2 „Nachhaltige Raumentwicklung“ und 1.1.3 „Ressourcen schonen“ notwendig

5.3.1 Erhalt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Die im vorgelegten Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze sind auf wenige Aussagen zum reinen Nutzungserhalt beschränkt. Auf inhaltliche und wertende Aussagen wurde fast vollständig verzichtet. Das übergeordnete Ziel der Nachhaltigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist entfallen. Der Hinweis auf den Verlust der Böden durch Überbauung mit Siedlungsstrukturen und den Verbrauch von Böden durch landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere auch zum Zwecke des Anbaus nachwachsender Energieträger, wird vermisst.

- Folgende Festlegung aus dem geltenden LEP B IV 1.1 soll ergänzt werden: „Durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft soll die effiziente, verbrauchernahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden.“
- Der Vorrang der Nahrungsmittelproduktion, insbesondere auf hochwertigen Böden, vor dem Energiepflanzenanbau soll im Zeichen der Energiewende als Ziel formuliert werden.

- Grundsätzlich wäre eine Orientierung an den bisherigen Inhalten BIV 1-4 wünschenswert, insbesondere zum Schutz des Bodens vor Überbauung und zum Thema Erosion
- Entsprechend seiner Bedeutung muss der Punkt 5.3.1 als Ziel eingestuft werden.

5.3.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

- Weitere Grundsätze sind aus den Inhalten der Begründung zu formulieren
- Die Erholungsfunktion des Waldes ist explizit herauszustellen
- Entsprechend seiner Bedeutung ist dieser Punkt als Ziel einzustufen

6 Energieversorgung

Die „Energiewende“ gehört zu den großen, gegenwärtigen Herausforderungen. Die Umsetzung der „Energiewende“ ist nicht nur eine technische, wirtschaftliche oder ökologische Aufgabe, sondern insbesondere auch eine kulturell-gestalterische Herausforderung.

Die frühe Industrialisierung Bayerns oder die Umstellung auf die Milchviehwirtschaft am Ende des 19. Jahrhunderts haben Gebäudeensemble und Landschaftsstrukturen entstehen lassen, die heute das kulturelle Erbe Bayerns prägen. Erstrebenswert wäre es, wenn künftige Generationen die Infrastrukturen der „Energiewende“ gleichsam wahrnehmen würden. Der Umbau der Energieversorgung wird eine veränderte – nicht eine gänzlich neue – Kulturlandschaft und damit einhergehende Bilder mit sich bringen.

Der Entwurf des LEP-E bezieht sich – wenn auch diffus – an vielen Stellen auf eine Kulturlandschaft und deren Bilder, die in Bayern im Wesentlichen vor der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung vor Mitte des 20. Jahrhunderts entstanden waren. Heutige Entwicklungen im Siedlungsbau oder bei der Energieversorgung werden selbstverständlich als notwendig und sinnvoll anerkannt, sollen aber die oben beschriebene „alte“ Kulturlandschaft so wenig wie möglich beeinträchtigen. Es bestehen noch keine Vorstellungen über eine zeitgemäße Kulturlandschaft, die die traditionelle sorgsam weiterentwickelt und dabei neue Lebensformen und Techniken gestaltend und kulturell integriert. Die sogenannte „raumverträgliche“ (LEP-E S.62 u. S.63) Anordnung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen bedeutet im Klartext deren Bau an Standorten, an denen am wenigsten Auswirkungen auf das Bild der „alten“ Kulturlandschaft und der geringste Widerstand aus der Bevölkerung zu erwarten ist.

Im LEP **sollte anstelle einer „raumverträglichen“ von einer „raumgestaltenden“ Anordnung** die Rede sein, mit der Vorgabe, dass die Infrastrukturen der „Energiewende“ die ästhetische und alltagsgebräuchliche Gestaltung der Kulturlandschaft positiv prägen.

Die „Energiewende“ bietet deswegen die große Chance auf breiter Ebene und unter Einbeziehung wesentlicher Aufgabenfelder (Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft etc.) eine Diskussion über die Kulturlandschaft „in den Köpfen und Herzen“ der Menschen, über die tatsächlich vorhandene und über eine gestaltete zukünftige Kulturlandschaft zu führen.

Im Leitbild des LEP-E ist die Frage nach dem langfristigen „räumlichen Gesicht“ Bayerns(S.4) gestellt. Mit der Energiewende könnte es gelingen, die Widersprüche zwischen der Bewahrung des Lebensraumes, der Landschaft und neuen Eingriffen und Veränderungen zu entspannen.

Die enorme Geschwindigkeit der Umsetzung der Energiewende mit ihrer großen Flächenwirksamkeit der Anlagen stellt eine der größten, gegenwärtigen Herausforderungen dar. Die Energiegewinnung wird mehr denn je die Landschaft prägen und somit nach neuen Handlungskonzepten verlangen.

Schlussfolgerung:

- Das Kapitel bedarf einer viel breiteren Basis.
- Eine Gesamtbetrachtung des Themas „Energie“ wird vermisst und angeregt.

- Eine Beschränkung auf „Versorgung“ mit Energie wird dem Thema nicht gerecht, es muss von Energiestrukturen gesprochen werden.
- Entsprechend der zentralen Bedeutung des Themas wird angeregt unter Kapitel 1 des LEP-E einen Extrapunkt „Energie“ zu formulieren bzw. den Punkt 1.3.1 „Klimaschutz“ um den Begriff „Energie“ zu erweitern
- Das LEP muss sich den Herausforderungen stellen und ein zukunftsorientiertes räumliches Gesamtkonzept zur Energiewende aufzeigen. Hierzu müssen neben der Festlegung von verbindlichen Zielen und Grundsätzen auch innovative Handlungsstrategien aufgezeigt werden.
- Wenn die „Nicht-Zerschneidung“ der Landschaft wichtiges Ziel bleiben soll, dann müssen die Ziele aus dem geltenden LEP BI 2.2.9.1 und 2.2.9.2 ergänzt werden. So sind Zielaussagen über Trennwirkung und Tabuzonen für Einrichtungen der energetischen Infrastruktur zu ergänzen.

Die in der Begründung zu 7.1.3 (B) aufgeführten Aspekte zur Vermeidung einer Versiegelung bzw. Zerschneidung durch Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Energieleitungen) sowie der Hinweis zur Wirkungsweise der Zerschneidung von Ökosysteme, insbesondere durch Bandstrukturen, müssen unter dem Thema Energie aufgeführt sein. Ebenso muss der Hinweis gegeben werden, dass ungünstig platzierte Freileitungen, Windkraftanlagen und sonstige Anlagen sich störend auf das Landschaftsbild auswirken.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Im LEP-E werden die Energieversorgung - und insbesondere deren Anpassung und Umbau im Rahmen der Energiewende - isoliert behandelt. Es findet keine direkte inhaltliche Verknüpfung mit der zugleich erforderlichen Entwicklung und Anpassung der Siedlungsstrukturen statt. Es fehlen Hinweise auf wesentliche Entwicklungspotentiale, die gerade im Bereich der Siedlungs- und Bestandsentwicklung aktiviert werden müssen (z.B. dezentrale Energieversorgung im Quartier oder im Siedlungsbereich).

- Die künftige Energieversorgung und der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur muss in engem Zusammenhang mit städtebaulichen, landschaftlichen und verkehrsinfrastrukturellen Fragestellungen entwickelt und dargestellt werden.

Die sehr knappen und einseitigen Ausführungen werden bedauert. Das Erarbeiten Quartierbezogener Lösungen sowie die energetische Optimierung bei Gebäuden werden nicht angesprochen. Eine viel umfassendere Sicht- und Herangehensweise ist zu signalisieren.

- Ersetzen des Begriffes Energieinfrastruktur durch Energiestruktur

7 Freiraumstruktur

An dieser Stelle wird eine Gesamtbetrachtung des Themas „Freiraum“ vermisst; weder wird der Begriff „Kulturlandschaft“ aufgenommen, noch werden landschaftliche Leitbilder dargestellt. Die zentrale Fragestellung dieses Kapitels sollte sein, wie zukünftig mit unserer Landschaft umgegangen werden soll.

- Ein neues zeitkonformes landschaftliches Leitbild muss definiert und entsprechende Kriterien formuliert werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Neue Anforderungen und Rahmenbedingungen, beispielsweise durch die enorme Geschwindigkeit der Umsetzung der Energiewende, verändern das Landschaftsbild und

verlangen eine neue Landschaftsgestaltung. Hierauf ist im LEP-E explizit hinzuweisen und in Form von Leitbildern einzugehen. Auf Ebene der Regionalplanung müssen diese differenziert und zeitgemäße Konzepte entwickelt werden. Eine Konkretisierung wie in der ursprünglichen Fassung im Rahmen der Unterpunkten 2.2.1 bis 2.2.8 wäre wünschenswert.

→ Die Festlegung als Grundsatz ist zu begrüßen, eine Wertung als Ziel wird empfohlen.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

→ Hier wären differenziertere Formulierungen der Ziele ähnlich dem geltenden LEP BI Gebietsschutz wünschenswert.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

→ Dieser wichtige Grundsatz sollte auch in den Kapiteln 4 und 6 Niederschlag finden.

→ Die Forderung ist unbedingt als Ziel zu Infrastruktur 6.1 zu formulieren.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

→ Gerade in Verdichtungsgebiete ist neben dem Erhalt auch die Entwicklung und Ergänzung im Rahmen von Flächenkonversion eine wichtige Zielvorgabe und sollte benannt werden.

→ Zu 7.1.4 (B) – ein Regionaler Grünzug sollte doch mindestens zwei der angegebenen Funktionen erfüllen.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

Die gewählten Formulierungen sind unpräzise. Darzulegen ist, wie ökologisch bedeutsame Naturräume oder geeignete Gebiete definiert sind und wer diese festlegt.

→ Die Forderung ist als Ziel zu formulieren.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt

Das Ziel, einen Biotopverbund zu schaffen, ist neu und zu begrüßen. Eine Qualifizierung wie auch eine Quantifizierung in der Begründung wären jedoch wünschenswert, z.B. Ansatz prozentual zur Landes-, Regions-, Landkreisfläche. Der Verweis auf bestehende Sonderstrukturen, wie „Grünes Band“, ist nicht ausreichend.

→ Zu 7.1.6 (B) – hier sollte unbedingt die fachlich unstrittige Flächenforderung nach 10% Biotopfläche aufgenommen werden.

7.2 Wasserwirtschaft

Im Vergleich zum geltenden LEP wurde das Kapitel extrem ausgedünnt und verliert an wichtiger Substanz.

→ Es fehlen Aussagen zu oberirdischen Gewässern, zu Nutzungen und zu Einflüssen, zum Wasserhaushalt, zur Wasser- und Abwasserversorgung.

Mit der „Wasserwirtschaft“ wird die Bewirtschaftung des Wassers durch den Menschen bezeichnet. Dies impliziert eine vorrangig ökonomische Sichtweise.

→ Das Kapitel sollte in „Wasser“ umbenannt werden.

→ Ein zusätzlicher Unterpunkt zum Schutz des Oberflächenwassers soll eingeführt werden:
7.2.5 Oberflächenwasser

7.2.1 Schutz des Wassers

→ Wasser ist Basis für die Gesundheit und zur sozialen Lebenssicherung, daher als hohes Allgemeingut in seiner Qualität zu schützen. Bereithalten von Trinkwasser ist öffentliche

Aufgabe. Diese Festlegung ist als Ziel zu formulieren

Vorschlag:

„Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Grund- und Oberflächenwasser ihre Funktion im Naturhaushalt langfristig erfüllen können. Trinkwasser ist Allgemeingut. Der öffentliche Zugang zu Trinkwasser muss generell sichergestellt sein.“

- Der Schutz des Wassers vor Schadstoffeintrag ist zu ergänzen.
- Aus der Begründung zu 7.2.2 ist der Aspekt der Mehrfachnutzung von Wasser, soweit es nicht als Trinkwasser genutzt wird, als Grundsatz formuliert herauszustellen. Stichworte hierzu sind: Betriebliche Mehrfachnutzung von oberirdischen Gewässern, Regenwasser, Brauchwasser

7.2.2 Schutz der Grundwassers

Die Schutzwirkung des Bodens in Bezug auf das Grundwasser wird nicht mehr hervorgehoben, ebenso wenig die angepasste Nutzung in Schutzgebieten und die beschränkte Nutzung der Grundwasservorkommen. Dies wird bedauert und sollte nachgebessert werden.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Bereiche Sozialwesen, Gesundheit, Bildung und Kultur wieder aufgenommen wurden und, dass sich die Inhalte von Regionalplänen weiterhin auch auf räumliche Aussagen zur sozialen und kulturellen Infrastruktur erstrecken können.

Das Kapitel ist jedoch so knapp und konzeptionslos ausgefallen, dass es inhaltlich in keiner Weise der Bedeutung dieser Politikfelder für die Landesentwicklung gerecht wird.

Die entsprechenden Grundsätze gehen nicht über allgemeine Aussagen zu einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung hinaus.

Besonders mager sind die Festlegungen zu Kunst und Kultur, wodurch deren Bedeutung für die Landesentwicklung marginalisiert wird.

Vor allem angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen der öffentlichen Haushalte bleibt die Umsetzung ein unverbindliches Wunschbild.

- Aus Sicht der Bayerische Architektenkammer muss das Kapitel insgesamt geprüft und geordnet werden. Die Festlegungen zur sozialen und kulturellen Infrastruktur müssen unbedingt konkretisiert und um wesentliche Punkte, vor allem um das Thema Baukultur, ergänzt werden.

8.3 Bildung

Fehlende Bildungseinrichtungen sind ein wesentlicher Grund für den Rückzug der Bevölkerung aus strukturschwächeren Regionen. Deshalb müssen künftig neue Formen attraktiver Bildungseinrichtungen, vor allem für bevölkerungsarme Regionen, gefunden werden.

- Das LEP muss Kriterien und Handlungsempfehlungen für die Regionalplanung vorgeben.

8.4 Kultur

Bayern betrachtet sich als Land der Kultur. Vor diesem Hintergrund erscheint es höchst erstaunlich, dass im LEP einziges Ziel ist, die UNESCO-Welterbestätten zu erhalten. Unterstrichen wird die Verwunderung durch die Tatsache, dass diese Kulturgüter durch übergeordnete Verordnung geschützt sind und von daher im LEP-E keine zusätzliche Erwähnung finden müssten. Der Schutz dieser kulturellen Güter liegt nicht im Ermessen des Landes Bayern!

Wenn nicht im LEP-E explizit erwähnt fehlt der Schutz des baukulturellen Erbes, der über die unter Denkmalschutz stehenden Objekte und Strukturen hinausreicht, vollkommen.

- Das Ziel des LEP 2006 Punkt 5.1.6 muss daher wieder aufgenommen werden: „Historische Ortskerne der Dörfer und Städte sind unter Wahrung ihrer städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Bausubstanz dauerhaft zu sichern“
- Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung einer neuen Baukultur ermöglicht wird. Ziel muss sein, auch den kommenden Generationen beachtenswerte Kulturgüter und lebenswerte Orte sowie intakte Landschaften zu überliefern.
- Baukultur ist raumwirksam und muss deshalb im LEP-E ihren Stellenwert bekommen!

Vergleiche in diesem Kontext LEP 2006 B III, Punkt 5.1.4 – „Dem weiteren Ausbau des Netzes der Museen“. Ein vielfältiges, breites Netz von Museen, auch im ländlichen Raum, stärkt die Anziehungskraft der Regionen. Wenn dieser Grundsatz entfällt gibt es keinen Anreiz für die Regionalplanung, die speziellen regionalen Möglichkeiten auszuloten und gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln. Museen sind nicht alleine Aufgabe einer Kommune, sondern sollten im Sinne der Allgemeinheit vom Staat unterstützt werden. An welcher Stelle wird das sonst gefordert?

Landesentwicklungsprogramm Bayern: Umweltbericht

Der Abstraktionsgrad des Umweltberichts zum LEP-E erscheint mit Blick auf die Planungsebene adäquat; die rein formalen Anforderungen an die Umweltprüfung werden somit erfüllt. Dennoch kann den vorgelegten inhaltlichen Einschätzungen und Bewertungen nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Relevante Ziele des Umweltschutzes

Positiv zu würdigen ist die übersichtliche Schutzgut bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Umweltziele und ihrer rechtlichen Grundlagen, die als Leitziele und Beurteilungsmaßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen heranzuziehen sind. Konsequenterweise berücksichtigt werden sollten die sowohl im BauGB als auch im BNatSchG verbindlich verankerten Umweltziele des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Flächensparziel), des CO₂-Minderungs-/Klimaschutzziels und der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende tabellarische Bewertung ist unzureichend. Insbesondere die Beurteilung der Auswirkungen auf andere Schutzgüter durch die Begriffe „keine“ bzw. „neutrale“ oder „tendenziell positive Wirkung“ sowie Widersprüche zwischen der tabellarischen Zusammenfassung und den Bewertungen im Fließtext wirft Fragen auf.

- Eine Anpassung der Begrifflichkeiten, wie bspw. „auf dieser Ebene nicht planungsrelevant“ oder „... nicht zu beurteilen“ erscheint angemessen, Nachbesserungen bei den Beurteilungen sind notwendig.
- Der Rückschluss, dass die Prüfung von Umweltauswirkungen für Sachverhalte und Festlegungen, die auf der Ebene LEP als „neutral“ oder „positiv“ bewertet wurden, in nachfolgenden Planungsebenen oder Genehmigungsverfahren verzichtbar ist, ist unzulässig.

Im Einzelnen werden folgende getroffene Einschätzungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Festlegungen des LEP-E nicht geteilt:

- Durch Festlegungen oder fachliche Teilziele zum demografischen Wandel (Kap.1.2 ff.), zur Wettbewerbsfähigkeit (Kap.1.4 ff.), zur Zentralörtlichkeit (Kap.2.1 ff.) zu Gebietskategorien (Teilräume mit vorrangigem Handlungsbedarf, Kap. 2.2.4, 2.2.5) sowie zum Um-/ Ausbau der Energieinfrastruktur (Kap. 6.1), mit denen nicht nur Erhalt von Einrichtungen und Strukturen, sondern insbesondere auch wirtschaftliche Impulse,

Wachstumsdynamik, Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Infrastruktureinrichtungen (Verkehr, Kap. 4.1 und 4.3) und verstärkte Bautätigkeiten einhergehen, werden zusätzliche Flächeninanspruchnahme, ggf. Verluste ökologisch bedeutender Strukturen und Funktionen und die Zerschneidung ggf. bisher unzerschnittener Räume verursacht.

Eine überwiegend neutrale oder gar positive Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Biotop/Arten, Boden-/Wasserhaushalt und Landschaft ist daher nicht sachgerecht.

- Insbesondere die Ausweitung der Anzahl der zentralen Orte (Kap. 5.2.1) führt, u.a. in Verbindung mit dem Nahversorgungsauftrag für Ober-, Mittel- und Grundzentren und der absehbar deutlich zunehmenden Neuerrichtung von Einzelhandelseinrichtungen, zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese müssten in Tab. 18 auch entsprechend dokumentiert werden.
- Wenn auch die Aufnahme des Alpenplans ins LEP grundsätzlich positiv zu beurteilen ist, sind die Festlegungen zum Alpenraum (Kap. 2.3 ff.), insbesondere in den Abschnitten A („Unbedenklichkeit von Verkehrsvorhaben“, Kap. 2.3.3), definitiv nicht wie dargestellt, nur mit positiven oder neutralen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.
- Durch Reduzierung der Regelungsdichte im Hinblick auf Verkehrskonzepte/ Straßeninfrastruktur (Kap. 4.2) und den Verweis auf die Fachplanung kann nicht generell von einer Reduzierung der Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Unstrittige negative Auswirkungen durch Ergänzung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (Kap.4.2) sind aus den Bewertungstabellen Tab. 10 bis Tab. 13 nicht ablesbar.
- Im Fließtext beschriebene nachteilige Auswirkungen der intensiven agrarischen Nutzung (Kap. 5.3) insbesondere auf die Schutzgüter Biotop/ Arten, Boden, Wasser, Landschaft lassen sich aus Tab. 19 des Umweltberichts nicht ableiten.

An anderer Stelle kann durch Festlegungen im LEP-E bspw. zu Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz der positiven Bewertung der ausgelösten Umweltauswirkungen (Flächensparen, Vermeidung von Zersiedelung (Kap. 3.1, 3.3) grundsätzlich gefolgt werden.

- Es ist jedoch davon auszugehen, dass die dargestellten positiven Effekte ihre volle Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn diese Festlegungen als verbindliche Ziele (Z) definiert werden.
- Insbesondere die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Kap. 3.1, 3.3), ÖPNV (Kap. 4.1.3), Land- und Forstwirtschaft (Kap. 4.3.2, 5.3.3), Erneuerbare Energien (Kap. 6.1, 6.2 ff.) und v.a. die Festlegungen zum Erhalt und zum Schutz von Natur und Landschaft (Kap. 7.1.1, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.6) sowie Wasserwirtschaft (Kap. 7.1.2, 7.2.2, 7.2.4) sind daher als verbindliche Ziele (Z) anstelle der wohl gemeinten „Sollbestimmungen“ der Grundsätze (G) zu formulieren.

Alternativenprüfung

- Der Umweltbericht zum LEP-E lässt eine fachlich hinreichende Auseinandersetzung mit alternativen Entwicklungsszenarien und Planungsansätzen grundsätzlich in allen Abschnitten vermissen. Die Anforderungen der Umweltprüfung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu untersuchen und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen vergleichend gegenüberzustellen, wurden mangels geeigneter Konzepte nicht zufriedenstellend beachtet.

Beispielhaft kämen als **ernsthaft zu prüfende Alternativen** die im Folgenden aufgeführten, teils ergänzten Festlegungen, teils abweichende Szenarien als alternative planerische Ansätze in Betracht und würden bei vergleichender Gegenüberstellung erwartungsgemäß zu günstigeren Bewertungen der Umweltauswirkungen führen:

Zentrale Orte:

- Mit der Reduzierung der Anzahl der zentralen Orte könnte die **Bündelungs- und Konzentrationswirkung** von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Versorgung sowie öffentlichen Einrichtungen gestärkt und die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungswirkungen etc. reduziert werden.

Verkehr:

- Darstellen und Bewerten eines schlüssigen Konzeptes zur **Verkehrsvermeidung**.
- Der als alternativlos beschriebene Bau der 3. Start- und Landebahn am Flughafen München (Kap. 4.5.1) ist nicht nur tendenziell negativ (-) sondern nachweislich mit erheblichen Mehrbelastungen der Umweltschutzgüter gegenüber dem realistischer Weise heranzuziehenden Ergebnis des Bürgerentscheids zum Ausbau des Flughafens München vom Juni 2012 verbunden. Dieser Vergleich bezogen auf die Umweltbelange wird vermisst.
Nicht ernsthaft geprüft wurden sinnvolle umweltverträglichere Lösungsansätze zum Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße (Kap. 4.6) insbesondere für den umstrittenen Ausbauabschnitt Straubing-Vilshofen (vgl. Tab 16).

Die Erarbeitung **regionaler Energiekonzepte sollte** als verpflichtender Auftrag aus dem LEP-E an die Regionalplanung hervorgehen.

Land- und Forstwirtschaft:

- Steuernde Effekte zur Vermeidung/**Reduzierung nachteiliger Umweltauswirkungen** (Erosionsschutz, Biodiversität) wären insbesondere in Verbindung mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffen wünschenswert.

Natur und Landschaft (Kap. 7):

- Eine als Ziel formulierte verbindliche Aufforderung an die Regionalplanung, **Landschaftsrahmenpläne** auf der Basis regionaler, an naturräumlichen Gegebenheiten orientierten, Fachkonzepten (Landschaftsentwicklungskonzepte) aufzustellen, würde zur Konkretisierung von Umweltzielen und landschaftlichen Leitbilder beitragen und könnte als alternatives Planungsszenario deutlich positivere Effekte für die Umwelt nach sich ziehen.

Kultur (Kap. 8.4):

- **Die Erweiterung des Schutzziels** 8.4.1 auf Bau- und Bodendenkmale sowie schützenswerte historische Kulturlandschaften (räumliches Leitbild zu definieren über Landschaftsentwicklungskonzepte auf regionaler Ebene) würden zu einer günstigeren Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur/Sachgüter sowie Landschaft führen.

Allein anhand dieser Beispiele stünden umweltverträglichere Planungsalternativen als die im LEP-E vorgeschlagenen und als „alternativlos“ beschriebenen Festlegungen zur Diskussion.

Zusätzliche Aufgaben

Der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen ist zu kurz gegriffen.

- ➔ Diesem Defizit könnte das LEP-E bspw. durch die verbindliche Auftragserteilung (Ziel) an die Regionalplanung zur Aufstellung regionaler Konzepte (bspw. regionale Energiekonzepte, Landschaftsentwicklungskonzepte, Aufnahme als Ziel in Kap. 7 ff) begegnen.

Monitoringaufgaben, Aufgaben der Umweltbeobachtung und Umweltinformation, wie sie sowohl für die Umweltprüfung als auch durch gesetzliche Vorgaben (BNatschG) gefordert werden, könnten anhand vergleichbarer Daten- und Beurteilungsgrundlagen (landschaftliche, schutzgutbezogene Leitbilder auf regionaler Ebene, Konkretisierung von

Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung mit Rückschlüssen zum LEP) zukünftig leichter vollzogen werden.

(ByAK: 20092012)